

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 26 (1953)

**Artikel:** Miscellen : Ein Zollstreit zwischen Solothurn und Bern in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts  
**Autor:** Derendinger, Julius  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-323802>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gewissen Zeiten konnten besser auf die übrige Zeit verteilt werden und dadurch wurde einer vorzeitigen Arbeitslosigkeit entgegengesteuert.

Normale Gewinne konnten erzielt werden, der Produktionsapparat wurde verbessert, wissenschaftliche Forschungen wurden möglich, die Qualität der Produkte konnte verbessert werden. Das Personal seinerseits erhält die richtige Entlohnung für seine Arbeit und ist im Genuss von verschiedenen Wohlfahrtsinstitutionen, an denen die Arbeitgeber sehr stark beteiligt sind durch Bezahlung eines Teiles der Prämien und durch grosse freiwillige Zuwendungen.

Die gleichen Ursachen haben immer die gleichen Wirkungen. Nach dem ersten Weltkrieg führte die abnormale Entwicklung des Produktionsapparates die Uhrenindustrie vor den Ruin. Wollte man heute die Uhrenindustrie von allen Schutzmassnahmen befreien, würde man wieder auf das gleiche Ergebnis gelangen wie vor einem Vierteljahrhundert.

Nach dem Ablauf des Vollmachtenregimes wurde ein neues Gesetz zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie ausgearbeitet, das sich auf die Artikel 31 bis und 64 bis der Bundesverfassung stützt.

Das neue Gesetz, das sogenannte Uhrenstatut, trat, nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, am 1. Januar 1952 in Kraft. Gegenüber dem früheren Bundesbeschluss ist das neue Gesetz wesentlich einfacher und sieht u.a. auch eine Rekursmöglichkeit an das Bundesgericht vor in Sachen Bewilligungspflicht. Die ganze gesetzliche Regelung wurde elastischer gestaltet und zudem ist sie auf zehn Jahre befristet.

Die Erfahrung hat richtig bewiesen, dass nach den grossen Verlusten und Entbehrungen aller Art eine minimale Regelung zum Wohle der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber notwendig ist, um unsere erste nationale Ausführindustrie gesund zu erhalten. R. C. Schild.

### **Ein Zollstreit zwischen Solothurn und Bern in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts**

Der Bundesvertrag von 1815 hatte in der Wiederherstellung der kantonalen Souveränitäten noch einen Schritt hinter die Mediation von 1803 zurück getan. Einer schwachen Zentralgewalt standen 22 selbstherrliche und eigenwillige Kantone gegenüber. Die ganze Ohn-

macht des Bundes gegenüber der kantonalen Eigenmächtigkeit offenbarte sich besonders auch auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs. Wohl war die Handelsfreiheit für Lebensmittel und Landeserzeugnisse und die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern zugesichert und durften die Kantone ohne Genehmigung der Tagsatzung keine neuen Zölle errichten, noch bestehende erhöhen; aber indem die Erhebung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern den Kantonen überlassen blieb, waren Handel und Verkehr im Innern des Landes den lästigsten Schranken ausgesetzt. «Die Kantone errichteten wie grosse Staaten an ihren Grenzen Zollschränken, um die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft oder ihrer Industrie vor der Konkurrenz ihrer ‚getreuen, lieben Eidgenossen‘ zu schützen.»<sup>1</sup>

Bei der Zersplitterung des eidgenössischen Zollwesens konnten ärgerliche Streitigkeiten zwischen den Ständen nicht ausbleiben, und die schwache Tagsatzung musste sich gegenüber deren Selbstherrlichkeit und Willkür nur zu oft mit blossen «freundschaftlichen und bundesbrüderlichen» Ermahnungen begnügen.

Einen solchen Zollstreit hatte in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts der Stand Solothurn gegen seinen mächtigen Nachbarn Bern auszufechten.

Auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1803 war die Einrichtung des Zollwesens untersucht worden, und sämtliche Regierungen hatten die in ihren Kantonen bestehenden Zolltarife zur Genehmigung vorgelegt, Bern u. a. den Zolltarif von Büren vom Jahre 1780 und den Wasserzoll von Nidau und Wangen a.A. vom Jahre 1742. Willkürliche Zollerhöhungen, mit denen Bern im Laufe der Jahre den Wasserweg von Büren beschwerte, veranlassten die solothurnischen Behörden schon 1822, bei Bern vorstellig zu werden. Konferenzen zwischen den Finanzverwaltungen beider Kantone wurden in den Jahren 1823 und 1825 abgehalten. Bern stellte die Zollerhöhungen nicht in Abrede, berief sich aber auf eine Verordnung aus dem Jahre 1811, Solothurn seinerseits auf den Tagsatzungsbeschluss, der Zollerhöhungen ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde nicht gestattete. Jede Korrespondenz zwischen Solothurn und Bern hörte indessen auf, doch wurde jeder Anlass, wobei Abgeordnete beider Stände sich trafen, benutzt, um Abhilfe zu verlangen, allein mit wenig Erfolg. Da bald darauf die Unterhandlungen wegen den Zollreduktionen, wie

---

<sup>1</sup> Dierauer V, 427.

sie vom eidgenössischen Zollrevisor vorgeschlagen worden waren, zu einem günstigen Ergebnis zu führen schienen, so glaubte man in Solothurn, ein solches abwarten zu sollen. Die Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung. Die solothurnische Regierung er hob wiederholt bei Bern Beschwerden, worauf dieses antwortete, es habe die Angelegenheit seinem Finanzdepartement zur Untersuchung überwiesen. Durch Schreiben vom 30. Mai 1834 gestand Bern zu, dass der auf alter Übung beruhende Zolltarif in Büren tatsächlich mit dem von der Tagsatzung genehmigten nicht ganz übereinstimme, führte aber zugleich Klage über unbefugte Zollfreiheiten, die einige solothurnische Kantonsangehörige bei jener Zollstätte genossen. Gemeint waren die auf den alten städtischen Burgrechten beruhenden Zollfreiheiten, deren Berechtigung Bern nun in Zweifel zog. Zur zeitgemässen Regelung der gegenseitigen Zollverhältnisse schlug es eine gemeinschaftliche Konferenz vor.<sup>2</sup> Solothurn lehnte aber mit Schreiben vom 25. Februar 1835 eine solche ab und verlangte seinerseits strenge Beobachtung des von der Tagsatzung aufgestellten Zolltarifes. Für die der Stadt zugestandenen Zollvergünstigungen berief es sich auf alte, verbrieft Rechte. Unmutig über das so wenig freundnachbarliche Verhalten Berns stellte Solothurn Schritte beim Vorort in Aussicht und ersuchte am 2. März nochmals, die Angelegenheit in Beratung zu ziehen. Als von Bern keine Antwort erfolgte, ermächtigte am 8. Mai der Grosse Rat die Regierung, beim Vorort und den eidgenössischen Mitständen Klage zu erheben und das Recht der Tagsatzung anzubegehrn.<sup>3</sup> Zugleich sollte untersucht werden, ob nicht auch für die Zollansätze zu Dürrenmühle Anstände vorhanden seien. Durch einmütigen Beschluss vom 17. August 1835 stellte sich die Tagsatzung auf die Seite des in seinen Rechten gekürzten Standes Solothurn. Bern wurde eingeladen, «wenn keine gegenseitige Verständigung erzielt werden könne, keinen Zoll auf seinem Gebiet zu beziehen, er sei denn in seinem ganzen Umfang entweder durch die Bundesakte garantiert oder seit 1815 ausdrücklich durch die Tagsatzung bewilligt worden».<sup>4</sup>

In Bern beeilte man sich keineswegs, den Beschlüssen der obersten Bundesbehörden Folge zu leisten. Erst auf wiederholte Vorstellungen Solothurns bequemte sich die Regierung zu der ausweichenden Er-

<sup>2</sup> R. B. 1834/35, S. 33 ff. R.-M. 1835, S. 310.

<sup>3</sup> Gr. R. 1835, S. 237 ff.

<sup>4</sup> R.-M. 1835, S. 1947. Kaiser, Repertorium der eidg. Absch. I, 1071.

klärung, man sei mit der allgemeinen Revision des bernischen Zollwesens beschäftigt, wobei die von Solothurn geführten Beschwerden ihre Erledigung finden sollten. Einstweilen gebe man die Zusicherung, dass Bern so bald als möglich entweder jene Zollansätze von Büren und Nidau auf die ursprünglichen Tarife werde zurückführen oder von der Tagsatzung die Bewilligung zum Bezug anderer Ansätze begehren werde.<sup>5</sup> Mit andern Worten: Bern stand im Begriff, die erhöhten Zollansätze von der Tagsatzung förmlich sanktionieren zu lassen. Peinlich berührt von dieser hinhaltenden Politik des Nachbarkantons und der willkürlichen Auslegung, welche dieser einem klaren Tagsatzungsbeschluss geben wollte, wandte sich die Solothurner Regierung am 2. März 1836 nochmals an ihre «getreuen, lieben Eidgenossen», mit bittern Worten um ihre Vermittlung nachsuchend. Gegen die allfällige Bewilligung erhöhter Zollansätze legte sie dabei zum vornehmerein nachdrückliche Verwahrung ein und bestand auch auf gesonderter Behandlung dieses Traktandums auf der Tagsatzung, als der Vorort die Frage des Zollbezugs mit derjenigen der Regulierung der Aareschiffahrt verbinden wollte.<sup>6</sup>

Die Entschiedenheit, mit der Solothurn für seine Rechte eintrat, zwang den Nachbarkanton schliesslich zum Aufgeben seines Standpunktes.

Auf der Julitagsatzung des Jahres 1836 gab der Gesandte Berns die Erklärung zu Protokoll, dass sein Stand die bezüglichen Erörterungen dadurch beseitigt, dass er die Zollansätze zu Büren und Nidau, wie Solothurn es verlangte, wieder auf den früheren Betrag herabgesetzt habe.<sup>7</sup>

Dieses Zugeständnis stand freilich erst auf dem Papier; der Kleine Rat Solothurns sah sich denn auch veranlasst, den Kaufhausdirektor auf der Zolldirektion nach Büren zu senden, um sich zu überzeugen, ob wirklich der Bezug des tarifmässigen Zolles dort eingeführt sei.<sup>8</sup> Die Klagen über vertragswidrige Behandlung der zollfreien Stadtbürger Solothurns verstummt trotz den Erklärungen Berns und seiner Tagsatzungsgesandtschaft auch im nächsten Jahr nicht. Durch erneute Unterhandlungen erreichte Solothurn schliesslich, dass die Bürgerscheine auf den Zollstätten von Büren und Nidau respektiert und die

---

<sup>5</sup> R.-M. 1836, S. 297.

<sup>6</sup> R.-M. 1836, S. 953.

<sup>7</sup> R.-M. 1836, S. 1214.

<sup>8</sup> R.-M. 1836, S. 1337, 1404.

Waren der bevorrechteten Stadtbürger zollfrei durchgelassen wurden.<sup>9</sup> So war nach jahrelangen Unterhandlungen dieser Streit zweier Nachbarstände aus der «guten alten Zeit» der Zollsclagbäume aus der Welt geschafft, zu «Nutz und Ehr» des Staates nur insofern, als durch solche Zwischenfälle die Gebrechen und Schwächen des eidgenössischen Föderativstaates stets sinnfälliger gemacht wurden.

Julius Derendinger.

#### **Benutzte Quellen**

Dierauer, Joh. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. V.

Ratsmanuale 1835, 1836, 1837 (R.-M.).

Rechenschaftsberichte der Regierung 1834/35 (R. B.).

Protokoll des Grossen Rates 1835 (Gr.-R.).

Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1814–1848, I.

### **Zur Aufklärung in Solothurn**

Dass die Aufklärung, die für die zeitgenössische Geschichte so bedeutungsvolle Geistesrichtung des 18. Jahrhunderts, in Solothurn noch keine eigentliche Darstellung gefunden hat, mag besondere Gründe haben. Wohl weist Hermann Büchi in seiner Vorgeschichte zur Helvetischen Revolution da und dort darauf hin, sprechen Autoren, die das 19. Jahrhundert behandeln, hin und wieder von den Ideen der Aufklärung. Aus allen Berichten können wir gewiss den besonderen Charakter der solothurnischen Aufklärung ersehen, der durch die politische Lage Solothurns bedingt ist.

Die Ambassadorenstadt ist nach Frankreich orientiert, wo gewisse Ideen der Aufklärung revolutionären Charakter angenommen haben. Unsere Regierung billigt diese keineswegs, lässt aber zunächst auch keine Neuerungen aus Deutschland aufkommen. Und doch weht gegen Ende des 18. Jahrhunderts der neue Wind einer religiösen, sozialen, pädagogischen und politischen Aufklärung aus dem Norden. Die deutsche Philosophie beginnt das bestehende Weltgebäude umzubauen, stellt neue Erziehungsmethoden auf, die nicht so radikal scheinen, wie die französischen, die deshalb auch nicht sogleich einen sozialen und politischen Umsturz heraufbeschwören.

In der Stadt Solothurn bleiben die wenigen Vertreter der Aufklärung, die ihre Bildung an deutschen Hochschulen genossen haben,

<sup>9</sup> R.-M. 1837, S. 648, 870.